



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. Januar 2017

Nummer 4

Inhalt

- 16 **Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Eil**
– Arbeitstitel: Gewerbegebiet Eil in Köln-Porz-Eil – vom 23. Dezember 2016 Seite 23

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 17 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd Seite 26
- 18 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Rochusstraße in Köln-Ossendorf Seite 26
- 19 **Hinweisbekanntmachung hier: Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt auf der L 92, Kapellenstraße in Köln-Rondorf** Seite 26
- 20 **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln** Seite 26
- 21 **Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln** Seite 27
- 22 **Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln** Seite 27
- 23 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Köln über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017. Seite 28
- 24 **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH“** Seite 28
- 25 **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B265)/Militärringstraße (L34) in Köln** Seite 29
- 26 **Öffentliche Bekanntmachung**
Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 16.12.2016
Dezernat 33 Zeughausstr. 2-10
– Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 147-2033
Bodenordnung –

Flurbereinigung Mondorf
Az.: 33.1 - 5 16 02 - Seite 31

- 16 **Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Eil**
– Arbeitstitel: Gewerbegebiet Eil in Köln-Porz-Eil – vom 23. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 22. September 2016 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.12.2015 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet, das im Norden durch die Rudolf-Diesel-Straße, im Westen durch die Steinstraße und den Maarhäuser Weg, im Osten durch die Theodor-Heuss-Straße und im Süden durch die Frankfurter Straße sowie die Humboldtstraße in Köln-Porz-Eil begrenzt wird, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

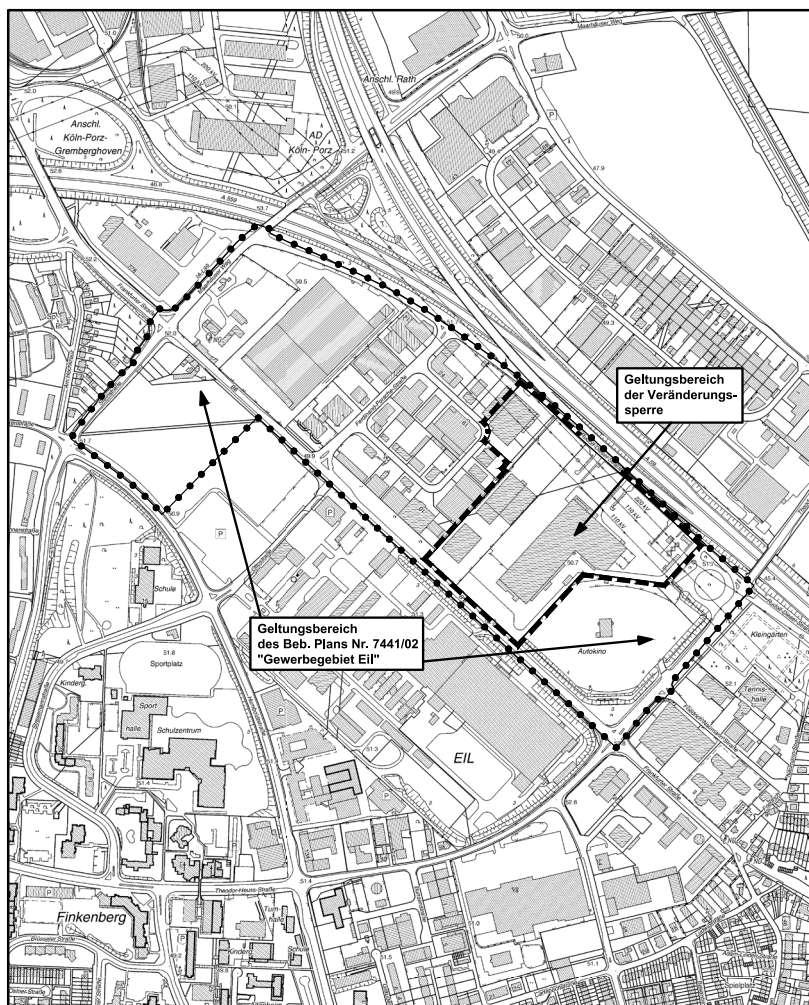
Köln, den 23. Dezember 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Porz - Eil **Arbeitstitel: Gewerbegebiet Eil, 1. Änderung**



Maßstab 1 : 7 500

75 0 150 300 450 Meter

17 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6642 Sb 2/02 (67428/02) für das Gebiet Kyllstraße, Bonner Straße sowie die Grundstücke Gemarkung Köln, Flur 40, Flurstück 141 und Flurstück 130 in Köln-Neustadt/Süd – Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd.

Köln, den 13. Januar 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. Januar 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

18 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Arbeitstitel: Rochusstraße in Köln-Ossendorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen der Straßenrandbebauung Rochusstraße 201 bis 217 im Osten, der Parkanlage Hermann-Josef-Hieronymi-Park im Süden, den Sportplätzen im Westen und dem Lebensmittel-Discounter-Markt im Norden in Köln-Ossendorf – Arbeitstitel: Rochusstraße in Köln-Ossendorf – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen festzusetzen.

Köln, den 13. Januar 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. Januar 2017 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

19 Hinweisbekanntmachung hier: Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt auf der L 92, Kapellenstraße in Köln-Rondorf

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt auf der L92, Kapellenstraße in Köln-Rondorf.

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt auf der L92, Kapellenstraße in Köln-Rondorf wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 51 vom 27. Dezember 2016 bekanntgemacht.

20 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 30.11.2016 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 396.1 und 4 – Stadt Köln und Hasenberg, Adam Franz u. Hermann Joseph, Kälchensweg 54, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
2. U 423.1 und 3 – Stadt Köln und Eheleute Kerter – Herberzstraße 19, betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
3. U 423.1 und 4 – Stadt Köln und Eheleute Fischer – Herberzstraße 17, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
4. U 423.1 und 5 – Stadt Köln und Eheleute Karnberger – Herberzstraße, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
5. U 423.1 und 6 – Stadt Köln und Katharina Linden – Herberzstraße, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
6. U 423.1 und 7 – Stadt Köln und Margarete Lingnau – Herberzstraße, betreffend Zuteilung von unbebauten Einwurfgrundstücken an die Stadt Köln am 10.01.2017,
7. U 423.1 und 9 – Stadt Köln und Milan Dujakovic – Lievergesberg 5, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
8. U 423.1 und 10 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Rath – Lievergesberg 7,

betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 13.01.2017,

9. U 423.1 und 11 – Stadt Köln und Eheleute Kiaupa – Herberzstraße,
betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
10. U 423.1 und 12 – Stadt Köln und Michaela Winter – Herberzstraße 12,
betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017,
11. U 427.1 und 3 – Stadt Köln und Voß-Di Pino, Monika Maria u. Di Pino, Antonio – Hermesgasse 106,
betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 10.01.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 18.01.2017

Der Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

21 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Köln

Herr Dr. Zülfükar Genç, gewähltes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Köln, hat durch Erklärung vom 30.11.2016 sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Köln mit Ablauf des 30.11.2016 niedergelegt.

Als Nachfolger wurde gemäß § 10 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr **Ahmad El Masri, geb. 1972 in Hilan**, Bauingenieur
Zülpicher Wall 36, 50674 Köln

festgestellt und als Mitglied des Integrationsrates berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den der Wahlleiter entscheidet.

Köln, 13.01.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin und
Wahlleiterin

22 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

Frau Birgit Gordes, Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln, ist aufgrund ihres Todes am 17.11.2016 als Mandatsträgerin aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Claudia Heithorst, Kaufmännische Angestellte, geb. 1965 in Köln
Freiligrathstr. 14, 50935 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 17.01.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin und
Wahlleiterin

**23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Köln
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und
Zeit) des Volksbegehrens
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für
gute Bildung, G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

Für die Stadt Köln liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit montags bis freitags an folgenden Orten aus:

Kundenzentrum Innenstadt
Laurenzplatz 1-3
50667 Köln

Kundenzentrum Rodenkirchen
Hauptstraße 85
50996 Köln

Kundenzentrum Lindenthal
Aachener Straße 220
50931 Köln

Kundenzentrum Ehrenfeld
Venloer Straße 419-421
50825 Köln

Kundenzentrum Nippes
Neusser Straße 450
50733 Köln

Kundenzentrum Chorweiler
Athenener Ring 5
50765 Köln

Kundenzentrum Porz
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70
51143 Köln

Kundenzentrum Kalk
Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln

Kundenzentrum Mülheim
Wiener Platz 2a
51065 Köln

zu den folgenden üblichen Öffnungszeiten

Montag, 7.30 bis 12 Uhr
Dienstag, 9.30 bis 18 Uhr

Mittwoch, 7.30 bis 12 Uhr
Donnerstag, 7.30 bis 16 Uhr
Freitag, 7.30 bis 12 Uhr.

Weiterhin liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 10:00-14:00 Uhr zur Eintragung aus:

19. Februar 2017,
26. März 2017,
30. April 2017 und
28. Mai 2017,

im Kundenzentrum Innenstadt
Laurenzplatz 1-3
50667 Köln

sowie

Stadt Köln
Wahlen
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln
Raum W0.F.09.

3. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Köln, 19.01.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

24 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH“

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30.12.2016 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

von Dienstag, den 31.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird

durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html eingesehen werden. Für

die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Köln, den 19.01.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

25 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B265)/Militärringstraße (L34) in Köln

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B265)/Militärringstraße (L34) in Köln.

Vorhabenträgerin bzw. Vorhabenträger sind die HGK AG sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Der höhengleiche Bahnübergang an diesem Knotenpunkt stellt aufgrund der vielen Konfliktpunkte zwischen dem Schienenverkehr, dem motorisierten Verkehr, Fußgängern, Radfahrern u. a. ein Sicherheitsrisiko dar. Aus diesem Grund soll der Schienenverkehr in einer Bahnunterführung diese Kreuzung durchfahren. Neben der erhöhten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wird auch der Verkehrsfluss in diesem Bereich insgesamt verbessert. Die Schließzeiten des Bahnübergangs entfallen. Daneben kann der Takt der Stadtbahnlinie nach Bedarf verdichtet werden.

Es handelt sich hier um zwei selbständige Verfahren, für die jeweils ein Planfeststellungsverfahren notwendig wäre. Sie treffen hier derart zusammen, dass nur eine einheitliche Lösung möglich ist. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Geplant ist die Aufhebung des ebenerdigen Bahnübergangs am Knoten der L 34/B265 in Köln auf der Grenze zwischen Sülz und Klettenberg. Dort kreuzt die Stadtbahnlinie 18 auf der Luxemburger Straße die Militärringstraße. Betroffen sind dabei

eine Landesstraße, eine Bundesstraße sowie die Stadtbahnstrecke.

Die Maßnahme beginnt im Bereich Luxemburger Straße/Ecke Scherfginstraße, wo die Stadtbahnstrecke langsam in die Tief-lage absinkt, unterfährt in der Folge die Militärringstraße und wird dann hinter der Militärringstraße auf die alte Trasse der Schienenstrecke geführt. Die Luxemburger Straße wird insgesamt vierstreifig ausgebaut. Auf der südlichen Seite der Luxemburger Straße wird eine Geradeaus- sowie eine Rechtsabbiegespur kommend aus Richtung Hürth angebaut. Im westlichen Bereich der Militärringstraße ergänzt eine zusätzliche Rechtsabbiegespur Richtung Hürth die Fahrbahn.

Während der Bauphase erfolgen Umleitungen im notwendigen Umfang.

Die Bauzeit ist mit ca. drei Jahren geplant.

Am 25.01.2016 erfolgte die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG NRW beim Bezirksamt in Köln-Lindenthal.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die beiden Vorhabenträger haben für die geplante Maßnahme mit Datum vom 04.07.2016 und Ergänzungen vom Dezember 2016 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Gemäß § 6 UVPg werden nachfolgend aufgeführte Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Schalltechnische Untersuchungen	IBK, 52477 Alsdorf	19.05.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Cochet Consult, 53129 Bonn	Mai 2016
Artenschutzfachbeitrag	Cochet Consult, 53129 Bonn	Oktober 2013
Faunistische Sonderuntersuchung	Cochet Consult, 53129 Bonn	Februar 2011
Faunistische Sonderuntersuchung Vögel	Cochet Consult, 53129 Bonn	Juli 2014
Luftschadstoffprognose	iMA cologne GmbH, 50935 Köln	Februar 2013
Verkehrsgutachten	PTV, 40472 Düsseldorf	Oktober 2008 / Dez. 2012

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 01.02.2017 bis zum 03.03.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie hierzu: Am 23.02.2017 (Weiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich, am 27.02.2017 (Rosenmontag) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Wegen der Karnevalstage wird die Offenlagefrist daher verlängert.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Ebenfalls wird diese Bekanntmachung auf meiner Internetseite unter (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadtverwaltung Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 17.03.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Dabei werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben ha-

ben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Köln ist,
 - b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - d. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Auf das Vorkaufsrecht nach § 19 Abs. 3 AEG weise ich hin.

Köln, den 19.01.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

26 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 16.12.2016
Dezernat 33 Zeughausstr. 2-10
– Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 147-2033
Bodenordnung –

Flurbereinigung Mondorf
Az.: 33.1 - 5 16 02 -

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –, hat beschlossen:

1. Für Teile der Städte Niederkassel und Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau des zweiten Abschnitts der L 269n, Ortsumgehung Niederkassel-Mondorf, gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87–89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Mondorf

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Niederkassel

Gemarkung Mondorf

Flur 2, Nrn. 1, 42, 43, 48, 82

Flur 3, Nrn. 1, 2, 5, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 79, 81, 82

Flur 4, Nrn. 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 54, 55, 58, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 91, 97, 98, 99, 102, 103, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 224, 225, 283, 284, 286, 287, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 305, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 328, 329, 330

Flur 5, Nrn. 77, 215, 254, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 458, 499, 502, 508, 510, 559, 576, 603, 673, 739, 763, 764, 766

Flur 7, Nr. 923

Flur 8, Nrn. 2, 3, 4, 7, 8, 11, 69, 73, 101, 129, 130, 140, 141, 142, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 203, 206, 208, 211, 216, 217, 219, 220, 223, 232, 234, 236, 237, 268, 269, 270, 274, 276, 287, 291, 297, 307, 310, 313, 314, 316, 318, 319, 321, 325, 326, 327, 328, 330, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 452, 455, 457, 459, 461, 522, 523, 524, 525, 526, 617

Gemarkung Rheidt

Flur 5, Nr. 20

Flur 6, Nrn. 114, 115

Flur 7, Nrn. 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 13, 14, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 62, 64, 65, 66, 67, 76, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88/7, 91/60, 92/60, 96/60, 97/60, 102/40, 103/40, 104/12, 105/12, 106/12, 107/15, 108/15, 109/49, 110/49, 116/29, 117/29, 118/38, 119/38, 120/39, 121/39, 122/79, 123/79, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 175, 176, 186, 197

Flur 8, Nrn. 1, 3, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 25, 26/2, 26/3, 29, 31, 33, 34, 36, 37/2, 38, 40, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 47, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61/1, 61/2, 61/3, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 68, 69, 71, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104/2, 108/4, 110/70, 111/70, 112/70, 113/70, 114/70, 116/4, 117/59, 118/59, 119/60, 120/60, 121/61, 123/72, 124/72, 125/72, 127/75, 129/35, 134/23, 136/20, 137/20, 138/20, 139/20, 140/20, 141/20, 145/24, 146/24, 147/32, 149/82, 150/82, 151/2, 152/2, 153/39, 154/39, 155/39, 156/39, 157/41, 158/41, 159/35, 160/35, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 170, 171, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214

Flur 9, Nrn. 16, 27, 68, 69, 70, 71, 101/13, 396, 397, 402, 403, 404, 1242, 1654, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1664, 1665, 1674, 1675, 1751

Flur 32, Nrn. 17, 60, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84

Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 3, Nrn. 9, 207, 208, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 268, 286, 294, 298, 309, 319, 323, 325, 328, 335, 356, 430, 480, 500

Flur 17, Nrn. 102, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 401, 404, 407, 410, 411, 413, 492, 493, 629, 666, 668, 751, 756, 781, 829, 848, 851, 855

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 294 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei der
- **Stadt Niederkassel**, Rathaus Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Erdgeschoss Raum 023 (Fachbereich 8), zu den normalen Sprechzeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
- **Stadt Troisdorf**, Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, an der Tafel im Flur des Stadtplanungsamtes, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, zu den normalen Sprechzeiten, montags von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.
- **Stadt Köln**, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln, Eingangsbereich Kundenzentrum/Flur, zu den üblichen Öffnungszeiten.
- **Stadt Wesseling**, Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 3. Etage, Zimmer 313, zu den üblichen Öffnungszeiten.
- **Stadt Bornheim**, Amt 7 – Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, zu den üblichen Öffnungszeiten.
- **Stadt Bonn**, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr–18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr–13.00 Uhr).
- **Bezirksregierung Köln**, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 316, zu den üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mondorf mit dem Sitz in Niederkassel-Mondorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 16 02 – bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Mondorf und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87–89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür aus der Sicht der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten ist.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau des zweiten Abschnitts der L 269n, Ortsumgehung Niederkassel–Mondorf. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Landstraße L 269n läuft zurzeit noch. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist für 2017 zu erwarten.

Für den Neubau der L 269n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im großen Umfang (ca. 22,9 ha) in Anspruch genommen. Die für diese Maßnahmen erforderlichen Flächen können voraussichtlich in der benötigten Lage nicht ausnahmslos freihändig erworben werden. Zudem kommt es aufgrund der Gebiets- und Eigentumsstrukturen zu An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Deshalb hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 21, als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2008 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Rheidt und Mondorf der Stadt Niederkassel sowie Bergheim-Müllekoven der Stadt Troisdorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Ersatzland wird seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW bereitgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topografie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und angrenzenden bebauten Flächen ergebenden Zwängen so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die wesentlichen planfestgestellten Anlagen erfasst werden und die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden können. Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen für die Teilnehmer möglichst abzugsfrei verwirklicht werden kann.

Da kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von den Teilnehmern aufzubringen ist, erfolgte die Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens in erster Linie nach dem Kriterium der Vermeidung und des Ausgleiches landeskultureller Schäden sowie unter Einbeziehung der bereitgestellten Ersatzflächen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 06.12.2016 abgehaltenen Versammlung über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck

der Verfahrensart nach §§ 87 ff. FlurbG mit den hierbei anzuwendenden Sondervorschriften und auf die vom Maßnahmen-träger zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben sich in einem ebenfalls am 06.12.2016 durchgeführten Termin mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet. Da kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufzubringen ist, bedurfte es auch nicht der Herstellung des Einvernehmens über die Höhe des Landabzugs mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Da nach all dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS)
gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

30.01.2017 (Montag)	Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde Kalk-Karree, Konferenzraum 6.D.01 14.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik Stadthaus Deutz, 15.00 Uhr	30.01.2017 (Montag)	Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr
31.01.2017 (Dienstag)	- Ausschuss Kunst und Kultur - Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln - Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester - Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	31.01.2017 (Dienstag)	Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr
02.02.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr	02.02.2017 (Donnerstag)	- Ausschuss für Umwelt und Grün - Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.